Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 57a VBG Dienstvertrag und Funktionsbezeichnung

VBG - Vertragsbedienstetengesetz 1948

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.03.2025

1. (1)Im Dienstvertrag sind die Fachbezeichnung und die Universität anzuführen.
2. (2)Der Vertragsprofessor führt die Funktionsbezeichnung „Universitätsprofessor“.

In Kraft seit 01.01.2004 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at